

**Öffentliche Bekanntgabe
der Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bei dem folgenden Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

Die INTEGRA Wohnen Winsen-Luhe GmbH & Co.KG mit Sitz in Hamburg hat für die Herstellung eines Erweiterungsbaus für ein bestehendes Seniorenzentrum in der Gemarkung Winsen (Luhe), Flur 24, Flurstücke 35/2, 35/4, 359/0, 360/0, 35/6, 34/6, 34/7, 34/4 und 34/5 eine Grundwasserabsenkung beantragt. Hierfür wurde am 02.03.2022 eine wasserrechtliche Erlaubnis mit einer Gesamtentnahmemenge von 38.880 m³/a erteilt. Während des Bauvorhabens wurden starke Abweichungen hinsichtlich der theoretisch berechneten Fördermenge und der tatsächlichen Fördermenge festgestellt, sodass die erlaubte Gesamtfördermenge mit Bescheid vom 15.03.2022 auf 75.000 m³/a angepasst werden musste. Es wird insgesamt mit einer Grundwasserentnahme von max. 181.000 m³/a gerechnet. Die Erhöhung ist auf verlorene Drainleitungen zurückzuführen, welche bei der Grundwasserhaltung zur Herstellung des Hauptgebäudes genutzt wurden.

Nach der allgemeinen Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Besonders geschützte Gebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten bzw. beschränken sich die Auswirkungen nur auf den unmittelbaren Nahbereich.

Denkmäler, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete liegen nicht im Einwirkungsbereich. Anfallende Abfälle werden fachgerecht verwertet bzw. entsorgt. Es sind weder Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen noch Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind aufgrund der geringen Auswirkungen nicht zu erwarten.

Zusammenfassend sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Für mögliche negative Auswirkungen wurden bereits Schutzmaßnahmen, wie z.B. Beweissicherungsverfahren und eine Enteisungsanlage installiert und so minimiert. Kumulierende Wirkungen sind nicht zu erwarten.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Eine UVP ist nicht erforderlich.

Winsen (Luhe), 05.04.2022
Landkreis Harburg
-Untere Wasserbehörde-